BESONDERE BAULICHE FESTSETZUNGEN

IN DEM GEWERBEGEBIET NACH § 8 (4) DÜRFEN NUR SOLCHE ANLAGEN ERRICHTET UND BETRIEBEN WERDEN, DEREN LÄRMEINWIRKUNGEN AUF DAS ANGRENZENDE REINE WOHNGEBIET GEMESSEN 0,5M VOR DEN FENSTERN DER NÄCHSTEN WOHNHÄUSER -TAGSÜBER 50 DB (A) UND NACHTS 35 DB (A)- NICHT ÜBERSCHREITEN.
ALS NACHTZEIT GILT DIE ZEIT ZWISCHEN 22,00 UND 7,00 UHR.

DIE ERRICHTUNG VON TRANSFORMATORENSTATIONEN ENTSPRECHEND DEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG NOTWENDIGEN ERFORDERNISSEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN EINSCHL. DER SICHERUNG VON GRUNDDIENSTBARKEITEN FÜR DIESE ANLAGEN SIND ZU DULDEN.

ERGÄNZUNG NACH DER OFFENLAGE:

a) EINE UNMITTELBARE ERSCHLIESSUNG ZUR BUNDESSTRASSE 265 DARF IM BEREICH DER FREIEN STRECKE NICHT MEHR ERFOLGEN. DIE GRUNDSTÜCKE SIND IN DIESER RICHTUNG LÜCKENLOS UND DAUERHAFT EINZUFRIEDIGEN!

b) IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DARF WEDER DURCH BAUWERKE, ZÄUNE, HECKEN, LAGERGUT ODER SONSTIGES - AUCH NUR VORÜBERGEHEND- DIE SICHT IN EINER HÖHE VON ÜBER 60 CM ÜBER DER FAHRBAHN BEHINDERT WERDEN.

PLANUNTERLAGEN

Euskirchen, DEN 9.7.1970

Euskirchen, DEN 9.7.1970

Euskirchen DEN 9.7.1970

PLANUNTERLAGEN

INHALT PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

ENTWURF UND BEARBEITUNG

KÖLN DEN 26.5.1970

Zülpich, DEN 8.10.70

Zülpich, DEN 8.10.70

Stadt Zülpich 1.6.70 bis 1.7.70

Stadt Zülpich am 6.10.1970

2.3.1971

Zülpich, DEN 2.4.71

Köln 2.3.71 Im Auftrag

Zülpich, 6.4.1971

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) 1a BBAUG §§ 1 (1), (2), (3) BAU NVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) 1a BBAUG §§ 16 17 BAU NVO

VERKEHRSFLÄCHEN UND DIE HÖHENLAGE

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 5 BBAUG

GRÜNFLÄCHEN § 9(1) 8 BBAUG

ANDERUNGEN DER OFFENLAGE

XXX

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9(1) 1b BBAUG §§ 22, 23 BAU NVO

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR GEMEINBEDARF § 9(1) 1 BBAUG

VERKEHRS- UND VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9(1) 7 BBAUG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 9 10 BBAUG

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (3) (4) BBAUG, U.S.

WASSERFLÄCHEN § 5 (2) 6 BBAUG